

## Waldversicherung

Stand: 01.01.2008 – Anlage 128, SAP-Nr. 30 09 42; 11/14 fe

### I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Waldversicherung (AWaldB)

#### Teil A: Versicherungsumfang

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Leistungserweiterungen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungssumme, Versicherungswert
- § 6 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Selbstbeteiligung
- § 7 Veräußerung versicherter Sachen
- § 8 Zahlung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Besondere Gefahrerhöhungen
- § 11 Herabsetzung des Beitrags

#### Teil B: Allgemeine Vertragsbestimmungen

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
- § 3 Dauer und Ende des Vertrags
- § 4 Folgebeitrag
- § 5 SEPA-Lastschrift
- § 6 Ratenzahlung

- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Anzuwendendes Recht
- § 23 Bedingungsanpassung

#### II. Regressverzichtserklärung

III. Auszug aus den „Waldwertermittlungsrichtlinien 2000 – WaldR 2000“

IV. Merkblatt zur Datenverarbeitung (Code of Conduct)

## I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Waldversicherung (AWaldB)

### Teil A: Versicherungsumfang

#### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- e) Löschen, Niederreißen, Abräumen, Ausgraben, Anlegen von Schneisen, Anlegen von Gegenfeuern oder Fahren zu den vorbezeichneten Arbeiten infolge eines dieser Ereignisse.

##### 2. Begriffsbestimmung Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

##### 3. Begriffsbestimmung Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

##### 4. Begriffsbestimmung Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

##### 5. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) Brandschäden an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten;
- b) weitere Schäden insbesondere entgangener Gewinn;
- c) sowie Schäden durch Erdbeben;
- d) Innere Unruhen;
- e) Kriegereignisse jeder Art;
- f) Kernenergie\*.

#### § 2 Versicherte Sachen

##### 1. Waldbestände und geschlagenes Holz

Versicherte Sachen sind stehende Bäume sowie geschlagenes Holz auf dem Versicherungsort.

##### 2. Eigentum

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen versichert.

#### § 3 Leistungserweiterungen

##### 1. Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt über Teil B § 13 hinaus auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten). Kosten für freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, werden nur ersetzt, soweit der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

##### 2. Abräumungskosten

Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für das Abräumen der Schadenstätte (Kosten für oberirdische Abräumung).

#### § 4 Versicherungsort

##### 1. Bezeichnung des Versicherungsortes

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Waldflächen.

##### 2. Neu hinzukommende Waldflächen

Soweit vereinbart, gelten als Versicherungsort auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Waldflächen, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet werden brauchen.

\*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch mit der Beitragsrechnung erfolgen kann, innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jede Veränderung anzuzeigen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt sonst innerhalb eines Monats nach Abgabe eines Angebots des Versicherers eine Vereinbarung über den Beitrag, der die neu hinzugekommenen Waldflächen berücksichtigt, nicht zustande, so sind diese nicht mehr mitversichert.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten sind, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

## § 5 Versicherungssumme, Versicherungswert

### 1. Versicherungssumme

Versicherungssumme ist der im Versicherungsschein angegebene Wert der versicherten Sachen. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert nach Ziffern 2–6 entsprechen. Bei Abweichung gilt § 6 Ziffer 2.

### 2. Vollwertversicherung

- a) **Altersklassenwald:** Versicherungswert ist der Wert der Holzbestände nach Ziffer 6.2 der „Waldwertermittlungsrichtlinien des Bundes – WaldR 2000“ (siehe Auszug aus den Waldwertermittlungsrichtlinien 2000) in Verbindung mit der jeweils gültigen Entschädigungstabelle des Bayerischen Versicherungsverbandes.
- b) **Pleinter- und Mittelwald:** Versicherungswert ist der Wert der Holzbestände nach Ziffer 6.3 der „Waldwertermittlungsrichtlinien 2000“.
- c) **Niederwald:** Versicherungswert ist der Wert der Holzbestände nach Ziffer 6.4 der „Waldwertermittlungsrichtlinien 2000“.

### 3. Kulturkostenversicherung

- a) **ohne Verzinsung:** Versicherungswert sind die gegendüblichen Kosten der Wiederbegründung.
- b) **mit Verzinsung:** Versicherungswert sind die gegendüblichen Kosten der Wiederbegründung und zusätzlich die vereinbarte Verzinsung aufgerechnet auf das Alter des Bestands am Schadentag.

### 4. Geschlagenes Holz

Versicherungswert bei geschlagenem Holz ist der nachgewiesene Verkaufswert nach Abzug etwa eingesparter Kosten.

Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadensort oder, falls sich solche noch nicht gebildet haben, die Holzpreise des zuständigen Forstamts zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

### 5. Vorzeitiger Abtrieb

Muss ein Bestand vorzeitig abgetrieben werden, gilt als Versicherungswert mindestens der Kulturkostenwert (Ziffer 3 a).

### 6. Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Zierpflanzen

Die Nutzung junger Nadelbäume als Weihnachtsbäume sowie die Nutzung von Schmuckreisig werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts nicht berücksichtigt. Zierpflanzen sowie zu besonderen Zwecken angelegte Tannen- und Exotengruppen sind gesondert zu versichern.

## § 6 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Selbstbeteiligung

### 1. Höhe der Entschädigung

Ersetzt wird unter Anrechnung eventueller Restwerte bei zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

### 2. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird der Teil des nach Ziffer 1 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Bei bestehender Unterversicherung werden auch die Branderlöse (Restwerte) nur im Verhältnis der Unterversicherung angerechnet.

### 3. Ausnahmen von der Unterversicherung

§ 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Bestimmungen über Unterversicherung (Ziffer 2) gelten nicht bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

### 4. Höchstentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis

zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme.

## 5. Erstrisiko-Versicherung

Soweit vereinbart besteht Versicherung auf Erstes Risiko.

## 6. Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach § 3 je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

## § 7 Veräußerung versicherter Sachen

### 1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### 2. Kündigungsrechte

Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnis kündigen.

### 3. Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.

## § 8 Zahlung der Entschädigung

### 1. Zahlungsfrist

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so ist die Entschädigung fällig. Ist die Höhe eines Schadens bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

### 2. Zinsen

Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

### 3. Hemmung der Zahlungsfrist

Der Lauf der Fristen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 4. Verzögerung der Zahlungsfrist

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

### 5. Realkredit

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

## § 9 Sachverständigenverfahren

### 1. Veranlassung des Sachverständigenverfahrens

Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

Das Sachverständigenverfahren kann durch zusätzliche Vereinbarung auch auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

### 2. Benennen der Sachverständigen

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht oder die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht oder durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

### 3. Inhalt der Gutachten

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis aller zerstörten und beschädigten Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) alle Angaben, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind, insbesondere eine Feststellung darüber, ob und in welchem Umfang diese Beschädigungen oder Zerstörungen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind;
- c) alle sonstigen nach Teil A § 6 Ziffer 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die nach Teil A § 3 versichert sind.

### 4. Abweichungen der Gutachten

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

### 5. Kosten der Sachverständigen

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### 6. Grundlage für Entschädigungsberechnung

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, das sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer nach Teil A § 6 die Entschädigung.

### 7. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Teil B § 4 nicht berührt.

## § 10 Besondere Gefahrerhöhungen

### 1. Zivilschutz

Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Teil B § 9 und die §§ 23 bis 30 VVG nicht.

### 2. Betriebsgutachten; Nutzungssatz

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer anzuzeigen, wenn für den versicherten Forstbetrieb ein neues Betriebsgutachten (Forsteinrichtungswerk, Operat) erstellt wird oder sich der steuerliche Jahresnutzungssatz ändert.

### 3. Veränderungen im oder am Wald

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer anzuzeigen, wenn innerhalb des Versicherungsortes oder in unmittelbarer Nähe davon

- a) Straßen oder Bahngleise, Park-, Camping-, Grill- oder Müllablädeplätze, Zeltlager, Gebäude oder industrielle Betriebe oder Kohlenmeiler angelegt werden;
- b) Brand-, Sturm-, Schneebruch-, Windbruch-, Insekten- oder sonstige Waldschäden auftreten.

## 4. Mitversicherte Gefahrerhöhung

Die vorstehenden Regelungen sowie Teil B § 9 finden keine Anwendung, wenn die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

## § 11 Herabsetzung des Beitrags

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Wegfall meldet.

## Teil B: Allgemeine Vertragsbestimmungen

### § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind nach § 20 VVG sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

### § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

#### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nummer 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

#### 3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nummer 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG zum Rücktritt berechtigt, oder auch leistungsfrei.

## § 3 Dauer und Ende des Vertrags

### 1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem

Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

#### 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

#### § 4 Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### § 5 SEPA-Lastschrift

##### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

##### 2. Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschrift können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

#### § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

#### § 8 Obliegenheiten

##### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertragliche vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; Abweichungen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

##### 2. Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls:
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Waldbrandschäden sowie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
  - hh) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - ii) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umgang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - kk) auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug vorzulegen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nummer 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

#### § 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

#### § 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### § 11 Mehrere Versicherer

##### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hat, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

##### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nummer 1), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die



Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.  
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- b) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründeten Umständen Kenntnis erlangt.

### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrags beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

### § 12 Versicherung für fremde Rechnung

#### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### 3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG.

### § 13 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

#### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

### § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

#### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach dem Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Absatz 2 VVG leistungsfrei sein.

3. Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eines Miet-, Pacht-, Nießbrauch- oder Leasingvertrags vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf seinen Ersatzanspruch verzichtet.

### § 15 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

#### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

#### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

#### 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### § 17 Anzeigen und Willenserklärungen

**1. Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

**2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

**§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters****1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend:

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

**2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

**3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Ein Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

**§ 19 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

**§ 20 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers bei Anspruchsteller nicht mit.

**§ 21 Gerichtsstand**

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie § 215 VVG.

**2. Verlegung des Sitzes ins Ausland**

Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag:

- a) gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung;
- b) gegen den Versicherungsvertreter ausschließlich nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung oder seinem Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 22 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**§ 23 Bedingungsanpassung****1. Gründe für Bedingungsanpassung**

Wird ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder ändert sich höchstgerichtliche Rechtsprechung und hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag, oder erklärt ein Gericht einzelne Bedingungen

rechtskräftig für unwirksam und enthalten die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung, die an deren Stelle tritt, oder beanstandet die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar und enthalten die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung, die an deren Stelle tritt, so ist der Versicherer berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Waldversicherung (AWaldB) und die für den Vertrag geltende Entschädigungstabelle zu ändern oder zu ergänzen.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

**2. Information über die Änderung, Kündigungsrecht**

Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 56 Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam würde.

## **II. Regressverzichtserklärung**

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht umfasst Regressforderungen von 150 000 Euro bis 600 000 Euro. Auf Regressforderungen unter 150 000 Euro und über 600 000 Euro verzichten die Abkommensunterzeichner nicht. Sie können sich gegen Regresse bis 150 000 Euro und über 600 000 Euro durch eine Haftpflichtversicherung selbst schützen.

### III. Auszug aus den „Waldwertermittlungsrichtlinien 2000 – WaldR 2000“

#### 6. Ermittlung des Verkehrswerts der Waldbestände

**6.1** Der Verkehrswert der Waldbestände (Bestandeswert) ist beim Altersklassenwald nach Nummer 6.2, beim Plenterwald und Mittelwald nach Nummer 6.3 und beim Niederwald nach Nummer 6.4 zu ermitteln.

**6.2** Für Waldbestände des Altersklassenwaldes, welche die Umtriebszeit (U) erreicht oder überschritten haben, ist als Bestandeswert der Abtriebswert (Nummer 6.5) zu ermitteln. Für jüngere Waldbestände des Altersklassenwaldes ist der Bestandeswert nach dem Alterswertfaktorverfahren (Nummer 6.6) zu ermitteln. Ist jedoch der Abtriebswert größer als der nach dem Alterswertfaktorverfahren ermittelte Wert, so ist als Bestandeswert der Abtriebswert anzusetzen.

In den Fällen, in denen das Alterswertfaktorverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist der Bestandeswert nach einem anderen anerkannten Verfahren zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass der Bestandeswert in der Regel nicht niedriger liegt als die Kosten, die für die Wiederbegründung eines Bestandes gleicher Holzart, Wuchsleistung und Qualität bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gegendüblich aufgewendet werden würden.

**6.3** Für Waldbestände des Plenterwaldes und des Mittelwaldes ist zunächst der Abtriebswert (Nummer 6.5) des haubaren und annähernd haubaren Holzvorrats zu ermitteln. Sodann ist nach dem Alterswertfaktorverfahren (Nummer 6.6) der Wert des nicht hiebsreifen Unter- und Zwischenstands auf der ihm zuzurechnenden Anteilfläche (ideelle Teilfläche) zu ermitteln. Die Summe dieser beiden Werte ergibt den Bestandeswert des Plenterwaldes bzw. Mittelwaldes.

**6.4** Für Waldbestände des Niederwaldes ist als Bestandeswert der Abtriebswert (Nummer 6.5) zu ermitteln. Anstelle des Abtriebswerts können gegendübliche Erfahrungswerte angesetzt werden.

**6.5** Der Abtriebswert eines Waldbestandes entspricht dem Marktpreis, der beim Verkauf des gefällten und aufgearbeiteten Holzes nach Abzug der Holzerntekosten erzielbar wäre. Bei der Ermittlung des Abtriebswerts ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:

**6.5.1** Der Holzvorrat ist nach Handelsklassen zu sortieren. Weicht die Aushaltungsgrenze von der nach Nummer 4.3, Absatz 3, zugrunde gelegten Grenze ab, ist der Vorrat im Bereich der betroffenen Sortimente entsprechend zu korrigieren.

Die Waldbestände sind entsprechend ihrem tatsächlichen Zustand nach der gegendüblichen Sortierung oder im Anhalt an Sortenertragstabellen einzuschätzen. Besondere Gütemerkmale sind zu berücksichtigen.

Die Sortenanteile sind mit den in der jeweiligen Gegend nachhaltig erzielbaren Bruttoholzpreisen (Nettoholzpreis + Umsatzsteuer) anzusetzen. Der Holzabsatzfondsbeitrag wird nicht abgezogen. Bei der Ermittlung der nachhaltigen Holzpreise ist von den in größeren Forstverwaltungen im Durchschnitt mehrerer, dem Wertermittlungsstichtag vorangegangener Forstwirtschaftsjahre erzielten Holzpreisen auszugehen. Die allgemeine Entwicklungstendenz der Holzpreise und die besonderen, gegendüblichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des ermittelten Holzvorrats, seiner Sortierung und der nachhaltigen Holzpreise ist der Bruttoverkaufspreis des Waldbestandes zu ermitteln.

**6.5.2** Als Holzerntekosten sind die zum Wertermittlungsstichtag in der jeweiligen Gegend üblichen Holzerntekosten anzusetzen. Hierzu gehören die Kosten des Holzeinschlags unter Berücksichtigung der besonderen Hiebs- und Arbeitsbedingungen, der Holzvermessung, der Holzbringung und die anteiligen Lohnnebenkosten. Soweit in der jeweiligen Gegend bei der Holzernete Unternehmereinsatz üblich ist, ist auch die dabei anfallende Umsatzsteuer zu den Holzerntekosten zu rechnen.

**6.6** Der Bestandeswert nach dem Alterswertfaktorverfahren ist nach der Formel  $H_a = [(A_u - c) \times f + c] \times B$  zu ermitteln.

$H_a$  = Bestandeswert für 1 ha im Alter a

$A_u$  = Abtriebswert je ha eines Waldbestandes im Alter der Umtriebszeit U

c = Kulturkosten je ha

f = Alterswertfaktor für das Alter a

B = Bestockungsfaktor (Wertrelation zu einem vollbestockten Bestand) im Alter a (siehe auch 6.6.1)

a = Alter a (Kulturalter, gegebenenfalls wirtschaftliches Alter der Pflanzen)

**6.6.1** Abtriebswert im Alter U ( $A_u$ ) ist die Differenz zwischen dem Bruttoverkaufspreis für das im Alter U gefällte und aufgearbeitete Holz eines Waldbestandes (Nummer 6.5.1) und den dabei anfallenden Holzerntekosten (Nummer 6.5.2).

Die Umtriebszeit U ist grundsätzlich nach dem Betriebswerk bzw. Betriebsgutachten oder nach der gegendüblichen Umtriebszeit anzusetzen. Soweit für Einzelbestände ein wesentlich abweichendes Endnutzungs-

alter zu erwarten ist, gilt dieses für die Bestände als Umtriebsalter.

Der Bestockungsfaktor soll im Gegensatz zu dem bei der Waldaufnahme festgestellten Bestockungsgrad in der Formel so angesetzt werden, dass Regenerationsfähigkeit und Lichtungszuwachs sowie eine von der angewendeten Ertragstafel abweichende waldbauliche Zielbestockung des Bestandes angemessen berücksichtigt werden.

**6.6.2** Kulturkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die gegendüblichen Kosten der Wiederbegründung eines Waldbestandes. Dazu sind zu rechnen: die Kosten für Schlagräumung und etwaige Bodenbearbeitung, für Pflanzenbeschaffung und Pflanzung, für etwa erforderlichen Schutz der Kultur (Einzelschutz oder Flächenschutz), zur Abwendung sonstiger Risiken und für Kulturpflege (Freischneiden, chemische Unkrautbekämpfung) bis zur Sicherung der Kultur. Zu den Kulturkosten rechnen auch die anteiligen Lohnnebenkosten und die anteilige Umsatzsteuer. Für Unternehmereinsatz gilt Nummer 6.5.2 letzter Satz entsprechend.

Kosten, die erst nach der Sicherung der Kultur auftreten, wie z. B. Pflege, Säuberungs- und Läuterungskosten, rechnen nicht zu den Kulturkosten im Sinne dieser Richtlinien.

**6.6.3** Der Alterswertfaktor für das Alter a ist für die jeweilige Baumartengruppe der Tabelle der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Alter a ist das Kulturalter des Bestandes. Ist das Kulturalter eines Bestandes nicht zu ermitteln, können vom festgestellten Pflanzenalter zur hilfsweisen Ermittlung des Kulturalters bei den einzelnen Baumartengruppen die nachstehend aufgeführten Jahre vom Pflanzenalter abgesetzt werden:

Eiche: 3

Buche: 3

Fichte: 4

Kiefer: 2

Bei deutlich abweichendem Wuchsverlauf ist das wirtschaftliche Alter anzusetzen.

Die Zuordnung zu den Baumartengruppen erfolgt im Regelfall wie folgt:

Eiche: alle Eichenarten

Buche: alles Laubholz, außer Eichenarten

Fichte: alle Nadelbaumarten, außer den bei der Baumartengruppe Kiefer aufgeführten

Kiefer: alle Kiefern- und Lärchenarten

Folgende Umtriebszeiten liegen den Alterswertfaktoren zu Grunde:

Eiche: 180 Jahre

Buche: 140 Jahre

Fichte: 100 Jahre

Kiefer: 120 Jahre

Bei Abweichungen von den vorstehenden Umtriebszeiten (höher und niedriger) ist zunächst ein Korrekturfaktor (k) aus der Umtriebszeit der Standardtabelle ( $U_s$ ) dividiert durch die wirkliche Umtriebszeit ( $U_w$ ) zu bilden. Durch Multiplikation des Alters (a) mit k ergibt sich ein verändertes Eingangsalter mit dem der Alterswertfaktor (f) in der entsprechenden Baumartengruppe abgelesen wird.

**6.6.4** Beispiel für die Berechnung eines Bestandeswerts nach dem Alterswertfaktorverfahren bei abweichender Umtriebszeit:

Wertermittlungsgrundlagen:

Esche 1,0 ha, Alter 80 Jahre, Bestockungsfaktor 0,9, Umtriebszeit 120 Jahre.

$$A_{120} = 11\,000,00 \text{ EUR/ha} \quad c = 3\,000,00 \text{ EUR/ha}$$

$$k = \frac{U_s}{U_w} = \frac{140}{120} = 1,167$$

$$\text{Alter} = 80 \text{ Jahre} \times 1,167 = 93,4 \text{ Jahre}$$

Durch Verwendung der Standardtabelle für die Baumartengruppe Buche und Interpolation zwischen  $f_{93} = 0,746$  und  $f_{94} = 0,754$  ergibt sich  $f = 0,749$

Rechengang:

$$H_{80} = [(11\,000 - 3\,000) \times 0,749 + 3\,000] \times 0,9$$

$$H_{80} = [8\,000 \times 0,749 + 3\,000] \times 0,9$$

$$H_{80} = [5\,992 + 3\,000] \times 0,9$$

$$H_{80} = 8\,992 \times 0,9$$

$$H_{80} = 8\,093 \text{ EUR}$$

**6.6.5** Der nach dem Alterswertfaktorverfahren hergeleitete Bestandeswert für eine noch nicht gesicherte Kultur ist um den Teilbetrag der nach Nummer 6.6.2 zugrunde gelegten Kulturkosten zu kürzen der bis zum Wertermittlungsstichtag noch nicht aufgewendet sein kann.



## Merkblatt zur Datenverarbeitung (Code of Conduct)

Stand: 23.04.2014, SAP-Nr. **33 27 10**; 07/14 fr

### 1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt im erforderlichen Umfang vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die Prüfung und Einschätzung des zu versichernden Risikos sowie zur Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

### 2. Code of Conduct (CoC)

Der CoC beinhaltet Verhaltensregeln zur Förderung des Datenschutzes in der Versicherungswirtschaft, welche die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes konkretisieren sowie darüber hinaus datenschutzrechtliche Mehrwerte für die Kunden schaffen. Diese Verhaltensregeln wurden von der Versicherungswirtschaft zusammen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. erarbeitet.

Die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern sind den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft beigetreten und haben sich damit zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Verhaltensregeln finden Sie im Internet unter

[www.vkb.de/web/html/pk/ihre\\_vkb/datenschutz/code\\_of\\_conduct](http://www.vkb.de/web/html/pk/ihre_vkb/datenschutz/code_of_conduct)

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ausdruck der Verhaltensregeln (CoC), eine Liste der Unternehmen unseres Konzerns, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen, unser Verzeichnis sowie eine Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten.

Ferner können Sie im Internet die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten abrufen.

### 3. Auskunfts- und Berichtigungsrecht, Löschen und Sperren

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn sich deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie nach den Verhaltensregeln des CoC geltend machen.

### 4. Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen unserer Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung verwendet. Dem können Sie ohne Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag formlos widersprechen.

### 5. Hinweis- und Informationssystem

Die informa IRFP GmbH (informa insurance risk and fraud prevention GmbH, Rheinstraße 99 in 76532 Baden-Baden) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten in HIS gespeichert werden, werden darüber informiert. Sie haben das Recht, von informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten Sie im System gespeichert sind. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter

[www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)

### 6. Datenaustausch mit anderen Versicherern

Sie sind als Antragsteller und Vertragspartner verpflichtet, unsere Fragen, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (auch zu versicherten Personen) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wechseln Sie von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns, ist für die Einstufung des Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskovertrags die Vorversicherungszeit maßgeblich, falls unser Tarif ein Schadenfreiheitsystem für Ihr Fahrzeug vorsieht. Wir sind nach den Regelungen in den AKB über „Auskünfte zum Schadenverlauf“ berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Weitere Sachverhalte sind in Artikel 16 der Verhaltensregeln (CoC) beschrieben.

Falls Sie Fragen dazu haben oder erwähnte Unterlagen wünschen, wenden Sie sich bitte an

Bayerischer Versicherungsverband  
Versicherungsaktiengesellschaft  
Maximilianstraße 53  
80530 München  
E-Mail: [service@vkb.de](mailto:service@vkb.de)